Gesethblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 19

er die

267 ff) a mit

uß es

Un=

=וסט

Ausgegeben Danzig, den 20. April

1927

Bolkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gefet

zur Abanderung des Grundwechselstenergesetzes vom 26. 6. 1923 (Gesethlatt Seite 707) in seinen abgeänderten Fassungen bom 13. 10. 1924 (Gesethlatt Seite 462) und bom 8. 2. 1927 (Gesethlatt Seite 58) und des Gesetzes über Stenerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 1925 (Gefetholatt Seite 329). Bom 12. 4. 1927.

Der lette Absat des § 18 des Grundwechselsteuergesetes wird wie folgt geändert: "Der Anspruch erlischt in zwei Jahren seit Begründung der Steuerpflicht."

Im Sat 2 des ersten Absahes des § 5 des Gesetzes über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Bohmingsbaues wird der Wortlaut "innerhalb eines Jahres" abgeändert in "innerhalb von zwei Jahren".

Danzig, den 12. April 1927.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig. Dr. Bolfmann.

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 28. 4. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe Au. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe Au. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu ersolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile ober beren Raum = 0,40 Gulben.

Belegblätter und einzelne Stude werben zu ben Gelbstfoften berechnet. Schriftleitung: Geschäftsftelle bes Gesethlattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.